

KOLUMNE



**ALBERT
BIRKNER**

Managing Partner
Cerha Hempel

AUS FÜR DAS ÖSTERREICHISCHE ÜBERNAHMERECHT?

Eine vom EuGH unlängst ergangene Entscheidung (C-546/18) wird wohl zu einer Reform des österreichischen Übernahmerechts führen. Anlassfall war ein von der Übernahmekommission (ÜbK) erlassener Bescheid. Bescheide können hinsichtlich Rechtsfragen beim OGH bekämpft werden, was in diesem Fall erfolglos geschah, woraufhin ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde. Beim BVwG kamen sodann erhebliche Zweifel in Bezug auf die Konformität mit Art. 47 der Grundrechtscharta (Recht auf wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, GRC) auf, weshalb es den EuGH anrief. Die Vorlagefragen betrafen die Bindungswirkung der Verwaltungsgerichte an Entscheidungen der ÜbK und den Rechtsschutz gegenüber Bescheiden der ÜbK allgemein. Der EuGH folgte den Schlussanträgen des Generalanwalts und kam zu der Entscheidung: Die ÜbK ist nicht als unabhängiges und unparteiliches Gericht zu qualifizieren. Entscheidungen der ÜbK müssen von einem Gericht in Tat- und Rechtsfragen überprüfbar sein, um Art. 47 GRC zu entsprechen. Der heimische Gesetzgeber ist hier unzweifelhaft angehalten zu handeln. Ob er eine weitere Instanz einführt, eine Neustrukturierung der ÜbK vornimmt oder eine gänzlich andere Richtung einschlägt, bleibt derzeit noch offen.

a.birkner@derboersianer.com